

HINWEISE ZU DEN HANDLUNGSLEITLINIEN ZUM UMGANG MIT SEXUALISIERTER GEWALT AN SCHULEN

Sexualisierte Gewalt bedarf klarer und gut durchdachter Interventionen. Dafür bieten die vorliegenden Handlungsleitlinien eine Orientierung. Alle Vorfälle und Interventionen sollten gut dokumentiert werden.

SEXUALISIERTE GEWALT IST

1. jede bewusste Handlung mit sexuellem Bezug, durch die sich eine Person unwohl, beschämt, bedrängt, verletzt oder bedroht fühlt.
2. jede sexuelle Handlung entgegen des Willens einer Person.
3. jede sexuelle Handlung zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen, unabhängig von dem geäußerten Einverständnis.

In Abgrenzung dazu kann es im Schulalltag zu sexuellen Grenzverletzungen kommen. (Sexuelle) Grenzverletzungen können im Schulalltag beobachtet oder mitgeteilt werden oder aber Inhalt einer Beschwerde sein. Sie können im gemeinsamen Gespräch in der Regel reflektiert und korrigiert werden, sodass sich alle Beteiligten weiter miteinander wohlfühlen können. Sie bedürfen keiner Meldung oder Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde.

GRENZVERLETZUNGEN SIND

1. einmalige versehentliche Verletzungen der Grenzen einer Person.
Beispiel: versehentliche Berührungen im Spiel oder die Öffnung der Tür zur Umkleidekabine in der Annahme, niemand würde sich dort aufhalten.
2. unbewusste Verletzungen der Grenzen einer Person, die nach Hinweis darauf sofort unterlassen wird.
Beispiel: Lehrerin lehnt sich beim Kontrollieren von Aufgaben nah über Schülerin, unterlässt dies jedoch, sobald die Schülerin ihr mitteilt, dass ihr dies unangenehm ist. Oder: Schüler reißt Kommentar über die Brüste einer Mitschülerin, entschuldigt sich jedoch, als er merkt, dass sie dadurch beschämt und verletzt ist.
3. Handlungen besonders junger oder entwicklungsverzögerter Kinder, die deren Auswirkungen oder Unerwünschtheit nicht ohne die Unterstützung von Erwachsenen erkennen.
Beispiel: Kinder der ersten Klasse zeigen anderen ihren nackten Po. Oder: Kind mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beginnt mangels Empathie und Impulskontrolle im Unterricht zu masturbieren.

VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Lehrkraft nimmt Anhaltspunkte wahr, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können. *Verhaltensauffälligkeiten, vage Äußerungen, Zeichnungen ...*

Beratung mit (schulinterne Regelung)

Ziel: Sammlung von Verdachtsmomenten und Alternativhypothesen, Planung nächster Schritte
ggf. Hinzuziehen von Schulpsycholog*innen oder einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Verdacht lässt sich ausräumen

Prozess beendet

Verdacht bleibt vage

weitere Beobachtung
offene Gesprächsangebote
(Klärung der Zuständigkeit)
eventuell Präventionsmaßnahmen

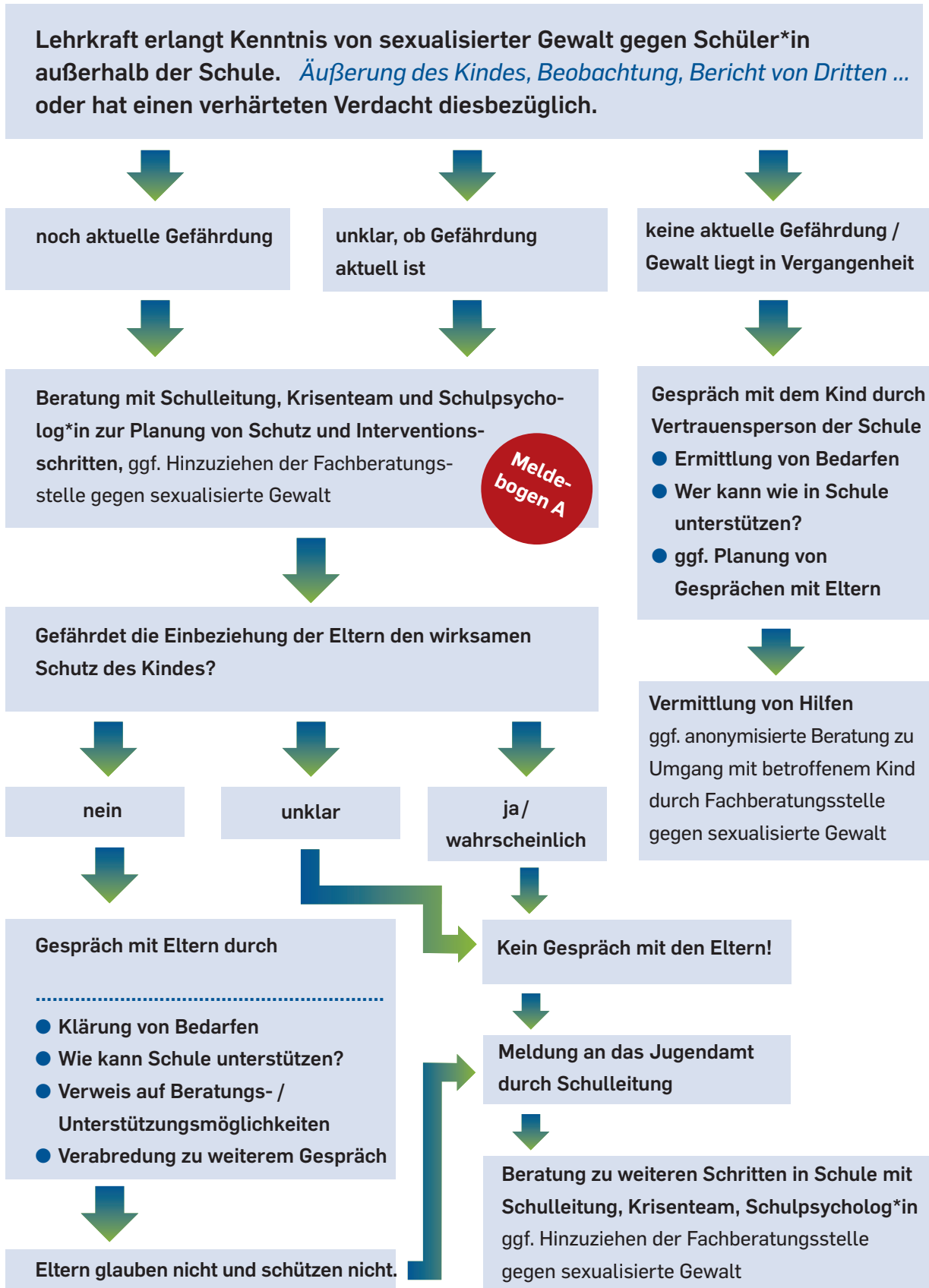
Verabredung einer erneuten Beratung

Verdacht erhärtet sich

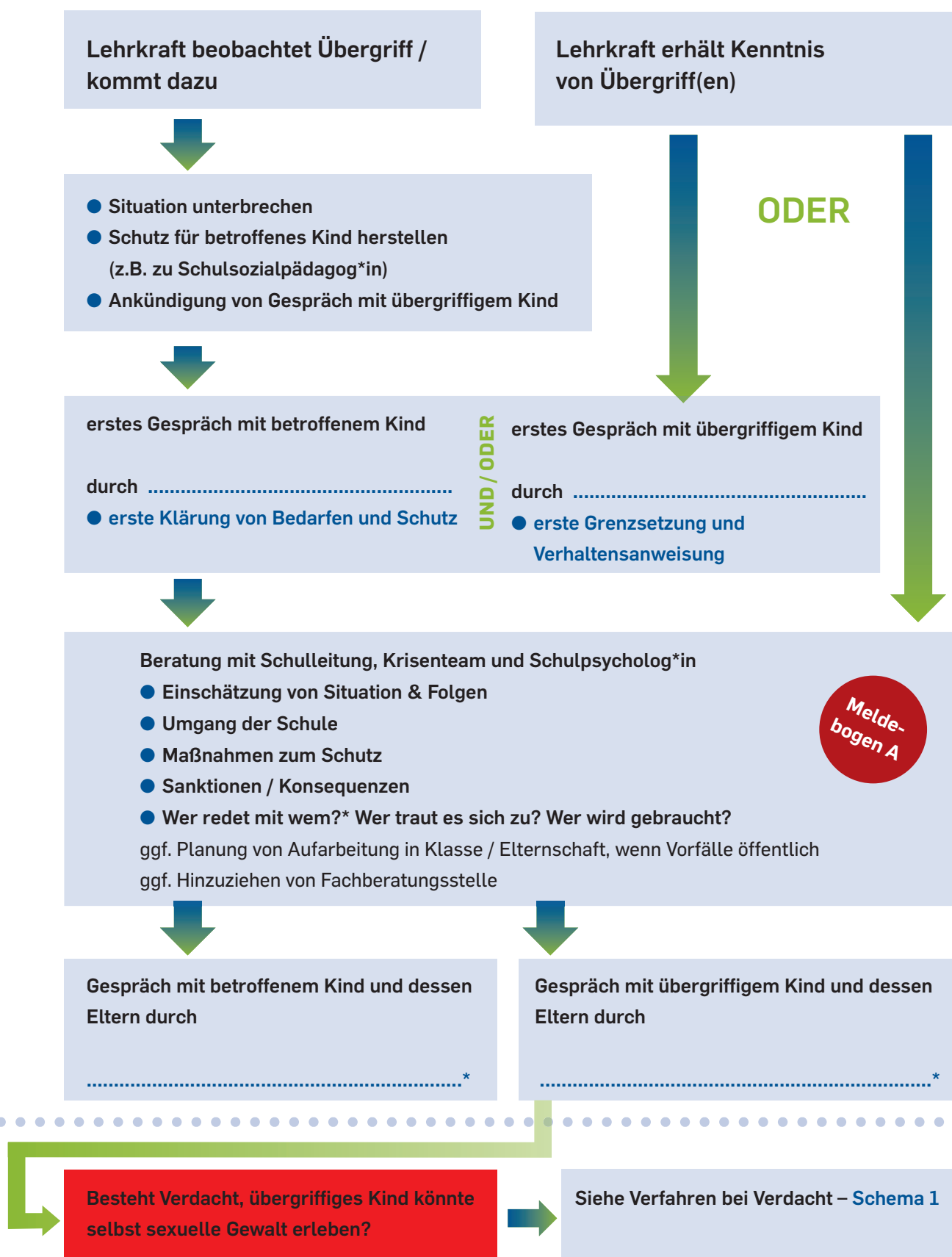
Planung von Interventions-
schritten unter Einbezie-
hung der Schulleitung

Siehe Verfahren bei
Kenntnis von sexueller
Gewalt – [Schema 2](#)

KENNTNIS VON SEXUALISIERTER GEWALT AUSSERHALB VON SCHULE



SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER SCHÜLER*INNEN



SEXUALISIERTE GEWALT DURCH LEHRKRAFT *

Lehrkraft erhält Kenntnis von sexuellen Übergriffen durch Kolleg*in gegenüber Schüler*in. *Beschwerde durch Schüler*in oder Eltern, Bericht von Dritten, Beobachtungen ...*



UND



Gespräch mit betroffenem Kind / Kindern und deren Eltern durch

.....
bei Bedarf Vermittlung an Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft durch Schulleitung

- Aufklärung über Vorwurf
- Bitte um schriftliche Stellungnahme



Rücksprache zum Vorgehen mit dem Staatlichen Schulamt



Klärung im Staatlichen Schulamt währenddessen Möglichkeit der anonymisierten Beratung / Supervision für Schulleitung und involvierte Lehrkräfte z. B. durch Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

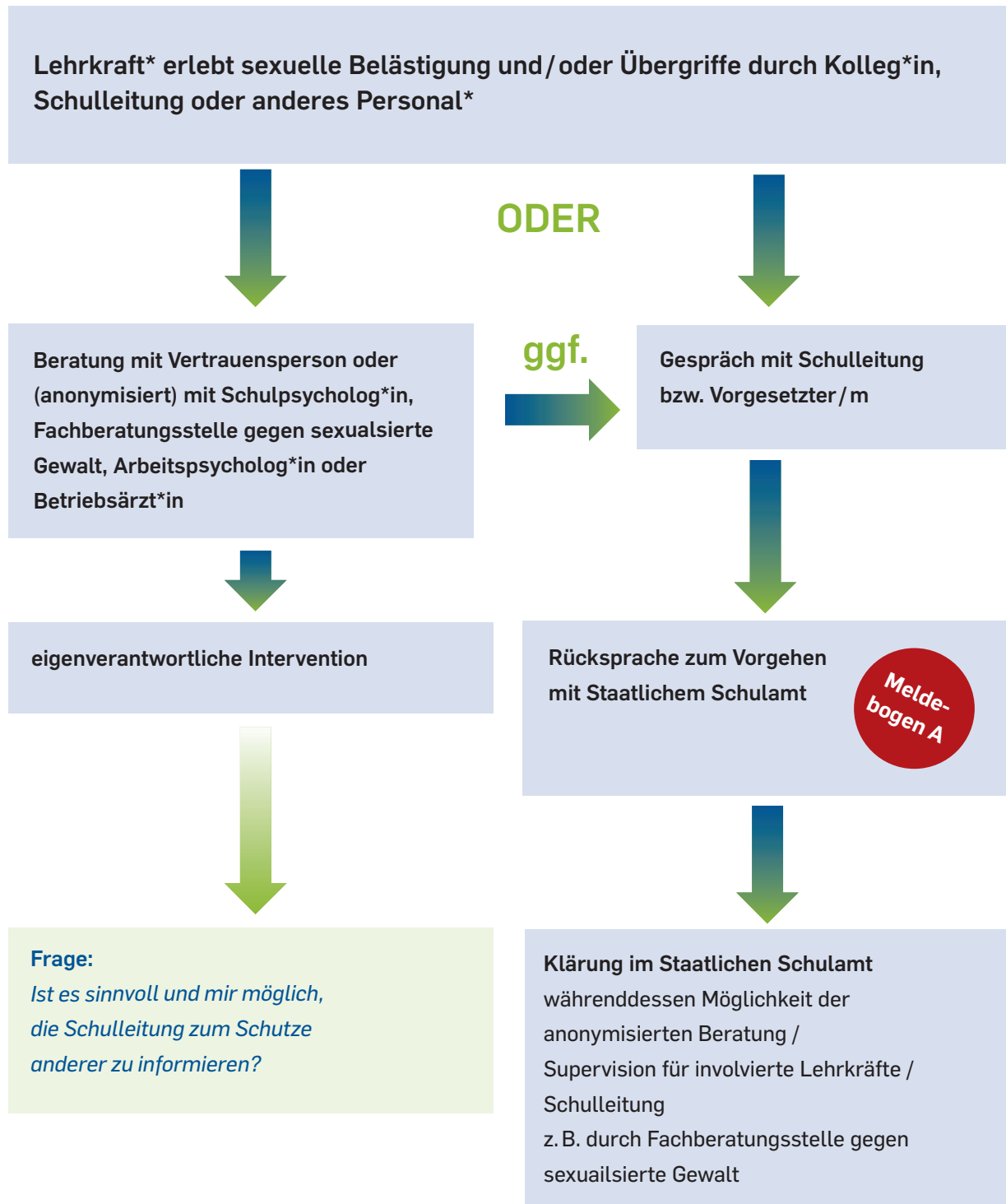
* Bei nichtpädagogischen Personal oder extern Beschäftigten (z. B. Schulsozialpädagog*in)
➤ gleicher Weg, aber Meldung an zuständige/n Träger bzw. Firma

SEXUELLE ÜBERGRIFFE DURCH SCHÜLER*INNEN GEGENÜBER LEHRKRAFT *



* oder anderes Personal

SEXUALISIERTE GEWALT AM ARBEITSPLATZ SCHULE



* oder anderes Personal

* bei nichtpädagogischen Personal oder extern Beschäftigten (z.B. Schulsozialpädagog*in)

➤ gleicher Weg, aber Meldung an zuständige/n Träger / Firma